Rechtsverordnung über das Naturwaldreservat "Himbeerberg", Forstamt Saarburg, Landkreis Trier-Saarburg

Vom 30. Juli 2007

Auf Grund des § 19 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) Rheinland-Pfalz vom 30. November 2000, GVBI. 2000, S. 504, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2005, GVBI. 2005, S. 387, wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum Naturwaldreservat

Das in § 2 näher bezeichnete Waldgebiet wird zum Naturwaldreservat bestimmt. Es trägt die Bezeichnung "Himbeerberg".

§ 2 Lage und Größe

Das Naturwaldreservat ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

Das Naturwaldreservat umfasst die Staatswaldfläche im Landkreis Trier-Saarburg, Verbandsgemeinde Kell am See, Gemarkung Mandern, Flur 19, Flurstücks-Nr. 42/6 (Teilfläche)

Es hat eine Größe von ca. 42 ha.

Zum Naturwaldreservat gehören nicht die begrenzenden Wege.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, natürliche Entwicklung und Erforschung von für den Hoch- und Idarwald typischen teilweise durch Windwurf geprägten submontanen und montanen Hainsimsen-Traubeneichen-Buchenwäldern mit Übergängen zu Birken-Stieleichen- und Erlen-Eschen-Sumpfwäldern unter Beteiligung von Fichte auf Braunerde-Pseudogleyen devonischer Tonschiefer

- 1. als Lebensraum von naturraum- und standorttypischen Waldlebensgemeinschaften in ihrer natürlichen biologischen Vielfalt
- 2. für die waldökologische Forschung,
- 3. für die angewandte Waldbauforschung und Waldbaulehre,
- 4. als Weiserflächen für Naturnähe und Umweltmonitoring,
- 5. als Anschauungsobjekte für Umweltbildung und Naturerlebnis.

§ 4 Verbote

- (1) Im Naturwaldreservat sind alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen und die zu einer nachhaltigen Störung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile führen können.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
- 1. den Wald forstwirtschaftlich zu nutzen;
- 2. Holz zu entnehmen:
- 3. Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
- 4. Wege oder Straßen erstmalig herzustellen oder auszubauen;
- 5. die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten zu verändern sowie sonstige Erdaufschlüsse anzulegen;
- 6. in den Wasserhaushalt (Oberflächenwasser, Grundwasser) einzugreifen;

- 7. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu verlegen;
- 8. Abfälle sowie sonstige Materialien oder Stoffe abzulagern;
- 9. Düngemittel auszubringen;
- 10. Pflanzenschutzmittel einzusetzen;
- 11. wildlebende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
- 12. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut- oder Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen;
- 13. Pflanzen, vermehrungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen;
- 14. den Wald außerhalb der Wege zu betreten.

§ 5 Ausnahmen von den Verboten

Die Verbote des § 4 sind nicht anzuwenden auf die mit der oberen Forstbehörde einvernehmlich abgestimmten Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind

- 1. für die wissenschaftlichen Untersuchungen;
- 2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd zur Gewährleistung eines lebensraumangepassten Wildbestandes;
- 3. für die Verkehrssicherung;
- 4. für die Unterhaltung bestehender Wege;
- 5. für die Sicherung und Kennzeichnung des Gebietes;
- 6. für die Besucherinformation sowie für geführte Exkursionen zum Zwecke der Umweltbildung;
- 7. um in begründeten Ausnahmefällen angrenzende Wälder vor Schäden zu bewahren.

§ 6 Kennzeichnung

Das Naturwaldreservat ist für Waldbesuchende kenntlich zu machen.

§ 7 Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung obliegt der Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft Rheinland-Pfalz in Trippstadt. Die örtliche Betreuung obliegt dem Forstamt Saarburg.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 2 Nr. 12 LWaldG handelt, wer im Naturwaldreservat vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz in Kraft. Neustadt an der Weinstraße, den 30. Juli 2007

- 53-5418 -

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Präsident Dr. Klaus W e i c h e l